

## Mini-One-Stop-Shop

# Wichtige Anlaufstelle

Auf IT- und TK-Leistungen an Verbraucher in der EU ist der Umsatzsteuersatz am Wohnsitz des Kunden anzuwenden. Für betroffene Unternehmer bringt das massive Veränderungen.

Text: Monika Hofmann

↳ **Neuer Leistungsort:** Vor allem für europaweit aktive IT- und Kommunikationsfirmen, die etwa Software zum Download via Internet anbieten, haben sich die Umsatzsteuerregeln massiv geändert: Elektronische Dienstleistungen, Telekommunikationsleistungen oder Rundfunk- und Fernsehleistungen von Unternehmen an Privatpersonen in der EU werden seit 1. Januar 2015 dort besteuert, wo der Kunde seinen Wohnsitz hat. Bisher war der Sitz der Firma entscheidend.

↳ **Rechtlicher Hintergrund:** 2010 beschlossen die EU-Politiker mit dem Mehrwertsteuerpaket die systematische Änderung des Leistungsorts der Umsatzsteuer für IT- und Kommunikationsleistungen. Unternehmer müssen mit ihrem Steuerberater klären, ob sie das betrifft, und falls nötig die betrieblichen Prozesse anpassen – denn nun besteht eine grundsätzliche Registrierungspflicht zur Umsatzsteuer in jedem Land, in dem die elektronische Leistung erbracht wird.

↳ **Einheitliche Anlaufstelle:** Zur Begrenzung des damit drohenden Bürokratieaufwands wurden das vereinfachte Verfahren und MOSS geschaffen. MOSS steht für Mini-One-Stop-Shop, das ist eine neue Anlaufstelle des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt). Wer hier registriert ist, kann das vereinfachte Verfahren zur Umsatzsteuer für EU-weite IT- und Kommunikationsleistungen nutzen und auf weitere lokale Registrierungen in anderen EU-Ländern verzichten.

↳ **Leistungen an Unternehmen:** MOSS und vereinfachtes Verfahren gelten für Geschäfte mit Privatpersonen. Werden IT- oder Kommunikationsleistungen für Unternehmen in einem anderen EU-Mitgliedstaat erbracht, befindet sich der Leistungsort auch dort. Anzuwenden ist das Reverse-Charge-Verfahren. Der Leistungsempfänger ist damit Schuldner der Umsatzsteuer.

↳ **Daten der Leistungsempfänger:** Die Unterschiede bei der Besteuerung machen es für Firmenchefs unumgänglich, sich ein genaues Bild von jedem Kunden zu verschaffen. Die entscheidenden Fragen: Handelt der Leistungsempfänger als Unternehmer oder Privatperson? Wo hat er seinen Wohnsitz? Welcher Steuersatz ist anzuwenden? Außerdem muss die Rechnung alle erforderlichen Rechnungsdaten enthalten, um von den Finanzbehörden anerkannt zu werden.

↳ **Hilfe und Information:** Besprechen Sie mit Ihrem Steuerberater, was Sie im Hinblick auf die Umsatzsteuer für europaweite IT- und Kommunikationsleistungen beachten müssen und ob es gut wäre, sich beim MOSS registrieren zu lassen. Das vereinfachte Verfahren auf freiwilliger Basis können Anbieter von Telekommunikations-, Rundfunk-, Fernseh- und IT-Dienstleistungen an Privatpersonen in der EU nutzen. Mehr Informationen stehen auf der Internetseite des Bundeszentralamts für Steuern unter [www.bzst.de](http://www.bzst.de) | **Steuern International | Mini-One-Stop-Shop.**

## Kalkulation überarbeiten

Wer IT-Leistungen für Privatleute im EU-Ausland erbringt, muss jetzt mit den dort geltenden Umsatzsteuersätzen rechnen.

## Die Umsatzsteuersätze in ausgewählten Ländern der Europäischen Union\*

Ungarn	27 %	Frankreich	20 %
Dänemark	25 %	Österreich	20 %
Polen	23 %	Deutschland	19 %
Italien	22 %	Malta	18 %
Tschechien	21 %	Luxemburg	17 %

\*ohne Ermäßigungen für bestimmte Produkte